

4.4 Finanzielle Mittel, welche im Jahresfinanzplan nicht benötigt werden, können auf ein Konto mit höheren Zinsen eingezahlt werden.

4.5 Bankvollmacht bzw. Zeichnungsberechtigung

- der Vorsitzende - der Stellvertreter - der Schatzmeister

Bei Unterschriftsleistung sind stets zwei Unterschriften erforderlich, wobei die Unterschrift des Schatzmeisters grundsätzlich erforderlich ist. Die rechnerische Richtigkeit der Belege ist durch den Schatzmeister zu bestätigen.

4.6 Die Zahlungsanweisung erteilt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter

5. Die vorstehende Ordnung wurde auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 18.03.2000 beraten und beschlossen und tritt damit mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.a. Die vorstehende Ordnung wurde auf Grund der Währungs-umstellung auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 01.12.2001 beraten und beschlossen und tritt damit mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag des Vorstandes
gez. Friemelt

Nichterfüllung der geplanten Einnahmen ist die Beibehaltung oder Reduzierung der Ausgaben durch den Vorstand neu zu beschließen.

2.2 Auf der Grundlage der festgelegten Beiträge (diese können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung des LV Sachsen für das Folgejahr verändert werden) ist die Erfassung und Kassierung sowie die Abrechnung zu den festgelegten Terminen zu sichern.

2.3 Die Hundesportvereine erhalten für ihre Mitglieder Mitgliedsausweise. Die Übergabe der Mitgliedsausweise ist schriftlich zu belegen und personengebunden zu registrieren.

2.4 Für alle Org.-Materialien und Inventar des LV Sachsen sind Nachweise zu führen, aus denen ständig der aktuelle Stand ersichtlich ist.

3. Ausgaben

Ausgaben können nur in Höhe des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Finanzplanes erfolgen. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Einnahmen bzw. finanziellen Mittel vorhanden sind. Für außerplanmäßige Ausgaben ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

4. Zahlungsverkehr

4.1 Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ist die ökonomischste Form anzuwenden. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Zahlungsverkehrs ist ein Kassenbuch zu führen. Darin sind alle Aus- und Eingänge mit den dazugehörigen Belegen nachzuweisen. Die Kassenführung darf nur in den Händen des Schatzmeisters liegen. Dieser darf nicht gleichzeitig Kassen anderer Organisationen führen.

4.2 Das Kassenlimit beträgt 250,00 €. In begründeten Fällen ist eine kurzfristige Überschreitung des Kassenlimits zulässig.

4.3 Der LV Sachsen hat ein Konto bei der zuständigen Bank bzw. Sparkasse zu führen. Auf dieses Konto sind alle Geldeinnahmen, die das Kassenlimit übersteigen, einzuzahlen.